



Statuten

Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Version 2.9 – Revidierte Fassung 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeine Bestimmungen.....	3
Mitgliedschaft.....	4
Organe	6
Delegiertenversammlung.....	6
Vorstand.....	9
Schiedsgericht	10
Revisor.....	10
Rechnungswesen.....	11
Strafwesen.....	12
Schlussbestimmungen	13

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Rechtsform

Swiss Disc Golf Association (Kurzform Swiss Disc Golf) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 – Sitz

Sein Sitz befindet sich am Ort der Verwaltung (Verbandsanschrift).

Art. 3 – Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 – Zweck

Swiss Disc Golf setzt sich die Förderung und Verbreitung des Disc Golf Sportes, sowie die Organisation und Koordination von Disc Golf Turnieren zum Zweck.

Art. 5 – Beziehungen

Swiss Disc Golf regelt die Beziehungen unter den Regionalvereinen und deren Mitgliedern und vertritt die gemeinsamen Interessen bei anderen Organisationen im In- und Ausland.

Art. 6 – Zugehörigkeit

Swiss Disc Golf ist sowohl rechtlich wie faktisch eigenständig und selbständig beschlussfähig. Swiss Disc Golf ist Mitglied von Swiss Disc Sports (Dachverband).

Art. 7 – Beitritt

Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann Swiss Disc Golf durch Beschluss der Delegiertenversammlung weiteren Organisationen beitreten.

Art. 8 – Verbindlichkeit

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Disc Golf und der Organisationen, bei denen Swiss Disc Golf sich angeschlossen hat, sind für Swiss Disc Golf und alle Mitglieder-Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

Art. 9 – Publikation

Der Vorstand kann für die Publikation von Swiss Disc Golf, Sportmedien vertraglich in seinen Dienst stellen und diese als "offizielles Organ" bezeichnen.

Art. 10 – Gerichtsbarkeit

Die Mitglieder von Swiss Disc Golf unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verband ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten oder Reglemente von Swiss Disc Golf begründet sind.

Art. 11 – Schiedsgericht

Die Verbandgerichtsbarkeit wird bei allen Streitigkeiten sowohl vereinsrechtlicher, als auch sportlicher Art, durch ein Schiedsgericht ausgeübt.

Art. 12 – Sitz

Der Sitz des Gerichtes ist der Gleiche wie der Sitz von Swiss Disc Golf.

Artikel 13: Ethik inkl. Doping

Swiss Disc Golf setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt die Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Disc Golf anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Swiss Disc Golf und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1. bis 2.10 des Doping Statuts.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend: Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

Mitgliedschaft

Art. 14 – Mitglieder

Die Mitglieder von Swiss Disc Golf sind die von der Delegiertenversammlung mit absolutem Mehr aufgenommenen Vereine (Disc Golf Clubs) oder Ehrenmitglieder.

Art. 15 – Aufnahme

Gesuch um Aufnahme sind dem Vorstand von Swiss Disc Golf schriftlich zu unterbreiten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 16 – Bedingungen

Disc Golf Clubs, die Swiss Disc Golf beitreten wollen, müssen ihre Statuten beim Verbands-Vorstand einreichen. Ihre eigenen Statuten dürfen den Verbandsstatuten nicht widersprechen. Ein Disc Golf Club muss seinen Sitz in der Schweiz haben.

Art. 17 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei Swiss Disc Golf erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Auflösung oder Fusion von Vereinen (Clubs)
- c) Ausschluss

Art. 18 – Austritt

Mitglieder können auf Ende einer Saison unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand von Swiss Disc Golf ihren Austritt erklären. Der Austritt kann erst dann anerkannt werden, wenn das Mitglied gegenüber dem Verband seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Art. 19 – Auflösung

Ein Club, der seine Auflösung beschliesst, hat dies dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Auflösung wird erst dann anerkannt, wenn der Club gegenüber dem Verband seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Beim Verstoß gegen diese Vorschrift haften alle Club-Mitglieder solidarisch.

Art. 20 – Fusion

Im Falle einer Fusion von zwei oder mehreren Clubs haftet der entstandene Club gegenüber Swiss Disc Golf für die noch bestehenden Verpflichtungen der zusammengeschlossenen Clubs.

Art. 21 – Ausschluss

Der Verband kann mit absolutem Mehr der Delegierten einen Club ausschliessen, wenn dieser mehrmals und in schwerer Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der kompetenten Organe verstossen hat.

Gegen den Ausschluss kann der betroffene Club innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Präsidenten Rekurs einlegen. Eine innert 30 Tage durch den Vorstand einberufene

ausserordentliche Delegiertenversammlung entscheidet dann endgültig. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Das rechtliche Gehör ist zu wahren.

Art. 22 – Ehrenmitglied

Wer sich um den Disc Golf Sport hervorragend verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit relativem Mehr zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind in die Verbands-Behörden wählbar.

Organe

Art. 23 – Organe

Die Organe von Swiss Disc Golf sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Athletenvertretung
- d) Schiedsgericht
- e) Revisor

Sämtliche Organe legen jährlich der Delegiertenversammlung einen Bericht zur Genehmigung vor. Die Mitgliedschaft in den oben genannten Organen ist ehrenamtlich.

Delegiertenversammlung

Art. 24 – Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Disc Golf. Sie ist für folgende Entscheide zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.
2. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Genehmigung der Jahresrechnung und Bewilligung des Budgets für das kommende Jahr.
3. Wahl des Vorstandes und des Revisors.
4. Aufnahme von neuen Mitgliedern.
5. Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse oder Nichtaufnahme von Mitgliedern.

6. Änderung der Statuten.
7. Erteilung von verbindlichen Weisungen an die Organe.
8. Festlegung von Beiträgen und Gebühren

Art. 25 – Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet.

Art. 26 – Delegierte

Die Delegiertenversammlung besteht aus je 2 Delegierten der Swiss Disc Golf angeschlossenen Clubs und den anwesenden Ehrenmitgliedern. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Wählbarkeit und die Dauer des Mandats der Delegierten werden durch die Statuten des jeweiligen Clubs geregelt. Voraussetzung zur Ausübung des Stimmrechts an der Delegiertenversammlung ist die Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben nur Stimmrecht, wenn sie als Delegierte eines angeschlossenen Vereins anwesend sind.

Art. 27 – Antragsrecht

Ein schriftliches Antragsrecht für die Delegiertenversammlung haben sämtliche Mitglieder aller Clubs, die Athletenvertretung, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Organe des Verbandes.

Ein Antragsrecht an der Delegiertenversammlung haben die Mitglieder der Organe sowie die Antragsteller zu ihrem eigenen Antrag.

Art. 28 – Ordentliche DV

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich innert 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Das Datum der Delegiertenversammlung wird spätestens 90 Tage vor deren Durchführung durch den Vorstand allen Mitgliedern bekannt gegeben. Die Traktanden sind 30 Tage vor der Delegiertenversammlung ordentlich anzukündigen.

Die ordentliche und die ausserordentliche DV sind nicht öffentlich. Es haben nur die Delegierten, die Ehrenmitglieder und die vom ZV ausdrücklich Eingeladenen Zutritt.

Art. 29 – Anträge und Wahlvorschläge

Anträge und Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 75 Tage vor der ordentlichen DV einzureichen.

Statutenänderungen an der DV bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Statutenänderungen an der DV dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen sind.

Es können nur Anträge behandelt werden, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge müssen dem ZV mindestens 75 Tage vor der ordentlichen DV schriftlich, in einer offiziellen Sprache eingereicht werden. Der ZV selbst muss seine Anträge mit allfälligen Anträgen der Mitglieder spätestens 60 Tage vor der DV versenden. Abgesehen von Ablehnungs- oder Rückweisungsanträgen können Gegen- oder Änderungsanträge zu den Anträgen unter den einzelnen Traktanden nur behandelt werden:

- a) wenn sie 40 Tage vor der DV dem ZV schriftlich eingereicht werden, oder
- b) falls sie an der Sitzung selbst gestellt werden, nur, wenn die DV einen entsprechenden Ordnungsantrag mit 2/3-Mehrheit genehmigt.

Andere Anträge, die an der DV selbst gestellt werden, gelten als Motionen zur Behandlung an der nächsten DV.

Art. 30 – Ausserordentliche DV

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung wird aus wichtigem Grund oder wenn 1/5 der Delegierten es verlangen durch den Präsidenten durchgeführt. Die Benachrichtigung hat in derselben Weise wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung zu geschehen.

Art. 31 – Anträge

Anträge an die ausserordentliche Delegiertenversammlung müssen spätestens 10 Tage nach der Benachrichtigung der Clubs eingereicht werden. Dem Gesuch um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat der Vorstand innert 30 Tagen stattzugeben.

Art. 32 – Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 33 – Beschlussfähigkeit

Die ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Clubs vertreten sind.

Art. 34 – Wahlen

Wahlen werden im ersten Durchgang mit absolutem Mehr der Anwesenden, im zweiten Durchgang mit relativem Mehr getroffen.

Art. 35 – Abstimmungen

Abstimmungen werden im ersten Durchgang mit absolutem, im zweiten Durchgang mit relativem Mehr getroffen.

Art. 36 – Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident endgültig.

Art. 37 – Qualifiziertes Mehr

Folgende Beschlüsse bedürfen des 3/4-Mehrs der abgegebenen Stimmen:

- a) Entscheide über Rekurse betreffend dem Ausschluss eines Clubs
- b) Fusion oder Auflösung des Verbandes

Vorstand

Art. 38 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 39 – Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie sind beliebig wieder wählbar.

Art. 40 – Sitzungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes einberufen.

Art. 41 – Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 42 – Kompetenz

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die rechtlich oder statuarisch nicht einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Insbesondere kann er die Ausführung seiner Aufgaben weiter delegieren, mit Ausnahme der Oberaufsicht.

Art. 43 – Unterschriften

Der Vorstand vertritt Swiss Disc Golf nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift steht allen Vorstandsmitgliedern einzeln zu. Grössere Projekte werden kollektiv zu zweien gezeichnet.

Art. 44 – Oberaufsicht

Der Vorstand übt in allen Belangen zwingend die Oberaufsicht über die Tätigkeiten von Swiss Disc Golf aus.

Schiedsgericht

Art. 45 – Einberufung

Das Schiedsgericht wird nur im Falle einer Notwendigkeit einberufen, im Sinne einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 46 – Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus 3 Schiedsrichtern und dem Gerichtsschreiber.

Art. 47 – Wahlen

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung am Tage der einberufenen Versammlung gewählt.

Art. 48 – Amtsdauer

Die Schiedsrichter bleiben im Amt, bis der von ihnen zu entscheidende Fall abgeschlossen ist.

Revisor

Art. 49 – Wahl

Der Revisor wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 50 – Aufgaben

Er prüft die Jahresrechnung des Kassiers und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag hierzu.

Art. 51 – Kassier

Der Kassier ist verpflichtet, die Jahresrechnung spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Revisor zur Überprüfung vorzulegen.

Art. 52 – Amtsdauer

Die Amtsdauer des Revisors beträgt 1 Jahr. Er kann beliebig wieder gewählt werden.

Rechnungswesen

Art. 53 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1.10. und endet am 30.9. des Kalenderjahres.

Art. 54 – Einnahmen

Die Einnahmen der Rechnung von Swiss Disc Golf setzen sich folgendermassen zusammen:

1) Mitgliederbeitrag:

Die einzelnen Vereine bezahlen einen Sockelbeitrag. Die Beitragshöhe desselben wird jährlich von der DV in der Beitragsordnung festgelegt.

SDG Ehrenmitglieder (Einzelperson) zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

2) Spielerlizenzen

Die Spielerlizenzen sind unterteilt in:

- 1) Juniorenlizenzen
- 2) Wettkampflizenzen Swiss Tour
- 3) PDGA-Lizenzen
- 4) Tageslizenzen

Die Lizenzkosten werden jährlich von der DV in der Beitragsordnung festgelegt

3) Gönner- und Sponsorenbeiträge.

4) Unterstützungsbeiträge Swiss Olympic

5) Verkauf von verbandseigenen Artikeln.

6) Überschüsse aus durchgeführten Anlässen.

7) Diverse (Zinserträge, Sanktionierungsgebühren, etc.).

Art. 55 – Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten oder Schäden, welche Swiss Disc Golf verursacht, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen und die ausstehenden Mitgliederbeiträge. Die Mitglieder haften nicht persönlich und unterstehen keiner Nachschusspflicht.

Art. 56 – Ausgaben

Folgende Ausgaben gehen zu Lasten der Rechnung von Swiss Disc Golf:

1. Verwaltungskosten
2. Auslagen der Verbandsbehörden
3. Auslagen der Delegiertenversammlung
4. Organisation der Schweizermeisterschaften (falls nicht extern vergeben)
5. Allfällige Subventionen
6. Werbung
7. Verschiedenes

Alle Ausgaben sind zweckgebunden zu budgetieren.

Art. 57 – Reservefonds

Die Rechnungsabschlüsse werden für zweckgebundene Rückstellungen verwendet. Mindestens 10% sind zuerst dem ordentlichen Reservefonds zu überweisen. Über die Gewinnverwendung des Reservefonds entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Reservefonds ist insbesondere zur Deckung entstehender Verluste heranzuziehen.

Art. 58 – Finanzwesen

Das Finanzwesen und die Rechnungsführung sind Sache des Vorstandes, insbesondere des Kassiers.

Strafwesen

Art. 59 – Disziplinarstrafen

Swiss Disc Golf kennt folgende Disziplinarstrafen:

1. Verweis
2. Ausschluss von Spielern von der Teilnahme an Disc Golf-Turnieren.
3. Ausschluss von Clubs aus Swiss Disc Golf.
4. Bussen bis Fr. 500.- am Spieler, Clubs oder Turnierveranstalter. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.

Art. 60 – Zuständigkeit

Das Ausfällen von Disziplinarstrafen ist Sache des Vorstandes.

Art. 61 – Rekurs

Gegen die vom Vorstand gefällten Disziplinarstrafen ist der Rekurs an das Schiedsgericht zulässig.

Art. 62 – Anwendungsbereich

Wer auf die Vorschriften von Swiss Disc Golf verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung derselben oder wegen unsportlichen Verhaltens mit den vorgenannten Disziplinarstrafen belegt werden.

Art. 63 – Antrag

Ein Antrag wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens kann von Vereinen oder lizenzierten Spielern nur innert 30 Tagen nach dem Verstoss gestellt werden.

Art. 64 – Rechtsmittelbelehrung

Jeder Entscheid des Vorstandes über Disziplinarstrafen hat eine Begründung und den Vermerk zu enthalten, dass gegen den Entscheid Rekurs an das Schiedsgericht möglich ist.

Schlussbestimmungen

Art. 65 – Inkraftsetzung

Diese Statuten (Version 2.8) treten am 21.11.2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Art. 66 – Kompetenzkonflikte

Allfällige Kompetenz- und Verfahrenskonflikte, die sich aus der Anwendung der Statuten ergeben, werden vom Schiedsgericht entschieden.

Art. 67 – Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten müssen in jedem Fall in schriftlicher Form festgehalten werden (Protokoll der Delegiertenversammlung).

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied:

Name

Name

Ort, Datum

Ort, Datum